



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 30. August 2023

GR Nr. 2023/406

Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü), Neuerlass

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Das Einbürgerungsverfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist in der Schweiz dreistufig geregelt. Sowohl Gemeinde, Kanton als auch Bund befassen sich jeweils mit dem eingereichten Gesuch und erteilen die entsprechende Bewilligung. Auf allen drei föderalen Ebenen fallen Einbürgerungsgebühren an.

Die bisherige Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich (AS 141.120, nachfolgend: Gebührenverordnung) regelt, gestützt auf Art. 35 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz [BüG, SR 141.0]) und § 20 Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG, LS 141.1), die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren. Die erhobenen Abgaben richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gemäss Art. 35 Abs. 2 BüG. Danach dürfen die Gebühren höchstens kostendeckend ausfallen; bei der Bemessung ist vom Wert der staatlichen Leistung auszugehen. Da sich das Kostendeckungsprinzip auf die Gesamtkostendeckung des betreffenden Verwaltungszweigs bezieht, ist eine gewisse Pauschalierung bei der Gebührenbemessung erlaubt.

Am 15. Mai 2022 wurde die Vorlage zum totalrevidierten KBüG von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich angenommen. Mit diesem Gesetz, das seit 1. Juli 2023 in Kraft ist, wird das Einbürgerungsverfahren im Kanton Zürich weitgehend formalisiert und vereinheitlicht. Neben den Standardisierungen führt auch die fortschreitende Digitalisierung zu reduzierterem Aufwand in der Abwicklung des Verfahrens. Um das Kostendeckungsprinzip zu erfüllen, sind die durch die Stadt erhobenen Einbürgerungsgebühren auf kommunaler Ebene den entsprechend tiefer anfallenden Kosten anzupassen. Deshalb soll die bestehende Gebührenverordnung aufgehoben werden und eine neue erlassen werden.

2. Neuerlass «Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)» (AS ...)

Die neue VGBü regelt gemäss Art. 1 die Gebühren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt. Art. 2 hält fest, dass Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten grundsätzlich gebührenpflichtig sind, wobei für Entlassungen aus dem Bürgerrecht keine Gebühren erhoben werden. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird eine Obergrenze für die Gebühren festgelegt. Es ist zulässig, Gebühren festzulegen, die die anfallenden Kosten nicht vollumfänglich decken, beispielsweise um einen Anreiz zum Erwerb des Bürgerrechts zu schaffen.

Bewerbende, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen nach § 20 Abs. 3 KBüG die Hälfte der Einbürgerungsgebühr. Für Bewerbende, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird auf kantonaler



Ebene für die Aufnahme ins Bürgerrecht keine Gebühr erhoben (§ 20 Abs. 4 KBüG). Die Stadt erklärte die Einbürgerung für Bewerbende unter 25 Jahren für grundsätzlich gebührenfrei (GR Nr. 2021/87, Art. 3 Gebührenverordnung). Damit soll ein Einbürgerungsanreiz für Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen werden, die in der Regel über ein tiefes oder gar kein eigenes Einkommen verfügen. Diese bestehende Bestimmung wird in Art. 3 VGBü übernommen.

3. Gebührenberechnung/Finanzierung Einbürgerungsverfahren

Unter der noch geltenden Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2005 bezahlen ausländische Bewerbende, die das 25. Altersjahr vollendet haben und in der Schweiz geboren wurden, Einbürgerungsgebühren bis zu 500 Franken. Bewerbende, die im Ausland geboren wurden, müssen mit Gebühren von 1200 Franken rechnen. Mit der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen wurde die Unterscheidung zwischen Ausländerinnen und Ausländer mit Geburtsort in der Schweiz und solchen mit Geburtsort im Ausland auf kantonaler Ebene aufgehoben. Neu wird die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer unter § 4 ff. KBüG einheitlich geregelt. Analog dazu soll auch im kommunalen Recht künftig auf die Unterscheidung nach Geburtsort verzichtet und eine einheitliche Gebührenpauschale für die Einbürgerung von ausländischen Bewerbenden festgelegt werden.

Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens legt die KBüV fest, dass nur noch der Kanton für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren ausländischer Bewerbender zuständig ist. Damit wird der Zahlungsvorgang für die Bewerbenden vereinfacht. Die Gemeinden werden vom Inkasso entlastet und tragen auch kein Ausfallrisiko. Die kantonale Inkassostelle überweist den Gemeinden die bezogene Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Weiter sehen die neuen kantonalen Bestimmungen vor, dass die erfolgten Einbürgerungen nicht mehr publiziert werden dürfen. Eine Publikation der Angaben über neu in das Gemeindebürgerrecht aufgenommene Personen entfällt daher. Zudem legen die kantonalen Bestimmungen fest, dass das Verfahren zwischen der kantonalen und den kommunalen Behörden elektronisch abzuwickeln ist. Diese Änderungen führen u. a zu tieferen Druckkosten und zu vereinfachten Prozessen innerhalb der Einbürgerungsabteilung, was ebenfalls tiefere Kosten zur Folge hat. Schliesslich wirkt sich auch die Einführung eines neuen Geschäftsverwaltungssystems für Stadtratsgeschäfte, mit dem auch die Einbürgerungsgesuche bearbeitet werden, aufgrund gesunkener Betriebs- und Wartungskosten kostenreduzierend aus.

In die Berechnung fliessen weiter die Personalkosten der Sachbearbeitung durch die Stadtkanzlei und die Beratung der Einbürgerungsgesuche durch den Stadtrat mit ein. Die Personalkosten sind variabel und orientieren sich an der Anzahl der eingehenden Einbürgerungsgesuche.

Die Einbürgerung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr ist gemäss Art. 3 VGBü gebührenfrei. Die Kosten für solche Einbürgerungen werden durch die Stadt getragen und fliessen somit nicht in die Gebührenberechnung ein. Weiter bearbeitet die Stadt im Auftrag des Kantons Gesuche im erleichterten Einbürgerungsverfahren. Bei der erleichterten Einbürgerung handelt es sich um ein Bundesverfahren, in dem die Gebühren abschliessend durch den Bund geregelt und erhoben werden. Die Gemeinden werden, wenn auch nicht



3/5

kostendeckend, für ihre Bearbeitung dieser Gesuche separat entschädigt. Somit fliessen diese dabei der Stadt entstehenden Kosten ebenfalls nicht in die Gebührenberechnung ein.

Basierend auf der Anzahl jährlich aller durchschnittlich durchgeführter Einbürgerungsverfahren der Vorjahre (total rund 2600) setzen sich die jährlichen Kosten wie folgt zusammen:

Kosten	Fr.
Personalkosten	1 426 000
IT-Kosten inkl. Telefonie	200 000
Raumkosten	115 000
Druck-, Reproduktionskosten	60 000
Verschiedenes ¹	65 000
abzüglich Kosten für Personen unter 25 Jahre	-201 000
abzüglich Kosten erleichtertes Einbürgerungsverfahren	-239 000
Total zu berücksichtigende Kosten	1 426 000

¹ Gutachten sowie Reserve für unerwartete Aufwände

Auf der Grundlage dieser Berechnungen ergeben sich für das ordentliche Einbürgerungsverfahren für Personen über 25 Jahre Gesamtkosten von 1 426 000 Franken pro Jahr. Diese Gesamtkosten sind bei der Festlegung der aktuellen Gebührensätze zu berücksichtigen.

Ausgehend vom zu berücksichtigenden Mengengerüst (Erfahrungswert Anzahl ordentlicher Einbürgerungen Vorjahre) sowie einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand je Einbürgerungskategorie ergibt sich folgende Gebührenertragsberechnung:

Gebührenertrag und Anzahl Personen pro Jahr:

Einbürgerungskategorien	Anzahl Personen	Gebühr je Person in Fr.	Gebührenertrag in Fr.
Schweizer und Schweizerinnen über 25 Jahre	110	200	22 000
Ausländische Personen über 25 Jahre	1875	750	1 406 000
Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre	275	-	-
Total Gebührenertrag			1 428 000

Gestützt auf diese Ausgangslage ist für ausländische Bewerbende, die das 25. Altersjahr vollendet haben, eine Gebührenpauschale von 750 Franken pro Person festzulegen. Damit sinkt die Gebühr für im Ausland geborene ausländische Personen im Vergleich zu heute um 450 Franken. Für in der Schweiz geborene ausländische Personen erhöht sich die Gebühr im Vergleich zum heutigen Gebührensatz um 250 Franken. Da die kantonalen Grundlagen aber die Einbürgerung von ausländischen Bewerbenden neu einheitlich regelt, rechtfertigt sich diese Erhöhung. Darüber hinaus haben in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer gemäss Art. 3 VGBü die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 25. Altersjahr kostenlos das Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Auch im Rahmen der Kostenberechnung für den Erhalt des Gemeindebürgerrechts für Schweizerinnen und Schweizer besteht Anpassungsbedarf. Die Bearbeitung eines solchen Gesuchs verursacht gemäss Erfahrungswerten Durchschnittskosten von 200 Franken, weshalb gemäss Art. 4 VGBü neu eine Gebührenpauschale von 200 Franken pro Person statt wie



4/5

bis anhin von 250 Franken erhoben wird. Auch Schweizerinnen und Schweizer unter 25 Jahren profitieren von der Regelung gemäss Art. 3 VGBü. Sie sollen weiterhin kostenlos das Gemeindebürgerrecht erlangen können.

Zieht eine gesuchstellende Person ihr Gesuch vor einem Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zurück, verstirbt sie vor einem Entscheid oder wird auf das Gesuch gar nicht eingetreten, soll wie heute keine Gebühr auferlegt werden. Wird das Gesuch hingegen nach der Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch die nachfolgenden Behörden abgewiesen oder durch die gesuchstellende Person zurückgezogen, ist der Aufwand für die Stadt bereits entstanden. Deshalb hält Art. 6 Abs. 2 VGBü fest, dass die entsprechende Gebühr auch in diesen Fällen geschuldet ist.

Es gilt weiter zu berücksichtigen, dass es Bewerbende gibt, die aus objektiven Gründen nicht in der Lage sind, die Einbürgerungsgebühren bezahlen zu können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Einbürgerung unter Berücksichtigung von persönlichen Umständen trotz Sozialhilfebezugs möglich ist, oder wenn Bewerbende durch den Bezug von Ergänzungsleistungen in sehr knappen finanziellen Verhältnissen leben. Deshalb soll analog zu § 23 Abs. 5 KBüV der Stadtrat die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall die Einbürgerungsgebühr bei Vorliegen eines solchen Härtefalls ganz oder teilweise zu erlassen (Art. 7 VGBü).

4. Deutschtest

Seit 1. Januar 2015 müssen alle Bewerbenden Kenntnisse der deutschen Sprache auf Stufe B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) nachweisen. Personen, die nicht deutscher Muttersprache sind und diesen Nachweis nicht mit einem anerkannten Sprachdiplom oder mit Schul- oder Ausbildungsbestätigungen erbringen können, müssen den Kantonalen Deutschtest (KDE) absolvieren. Die Stadt hat die Durchführung des KDE verschiedenen Testanbieterinnen zum Betrag von 250 Franken für den vollständigen und von 150 Franken für einen Teil des Tests (schriftlich oder mündlich) übertragen (Art. 8 VGBü). Mit dieser Gebühr werden die Kosten der extern durchgeführten KDE gedeckt.

Die in Art. 3 VGBü festgehaltene Gebührenfreiheit für Bewerbende, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gilt auch im Zusammenhang mit der Absolvierung des KDE. Art. 9 VGBü hält fest, dass die Anbieterinnen der Deutschttests die Gebühren von Bewerbenden, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, der Stadt direkt in Rechnung stellen.

5. Schlussbestimmungen

Die revidierte Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt (VGBü) wird gemäss Art. 12 vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Die bisherige Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005 wird aufgehoben. Für gesuchstellende ausländische Personen, die in der Schweiz geboren worden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein ausstehender Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, regelt die Übergangsbestimmung (Art. 11 VGBü), dass sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht richten.



5/5

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen der Gebührensätze führt zu jährlich tieferen Gebühreneinnahmen von rund 800 000 Franken. Trotz dieser Gebührenreduktion werden die Kosten für die ordentlichen Einbürgerungsverfahren für Personen über 25 Jahre vollständig gedeckt.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Vorlage darzustellen sind. Die Vorlage «Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren» betrifft die Gebühren im Einbürgerungsverfahren auf kommunaler Ebene. KMU sind von der beantragten Totalrevision der Gebührenverordnung nicht betroffen. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren gemäss Beilage (datiert vom 30. August 2023) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti